

RAL

GÜTEZEICHEN



Tapeten

Gütesicherung

RAL-GZ 479

Ausgabe Oktober 2006

RAL

1. redaktionell überarbeitete Auflage 10.06.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Preisgruppe 5

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2006, RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de

Tapeten

**Gütesicherung
RAL-GZ 479**

**Gütegemeinschaft Tapete e.V.
Berliner Allee 61
40212 Düsseldorf
Tel. (0211) 862 864 12
Fax (0211) 862 864 13
E-Mail: info@tapeten.de
Internet: www.tapeten.de**



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Die Gütesicherung wurde im September 2006 einer Überarbeitung unterzogen und liegt nunmehr in der Ausgabe Oktober 2006 vor.

Sankt Augustin, im Oktober 2006

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Inhalt

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen für Tapeten

1	Allgemeines	3
2	Geltungsbereich	3
3	Gütebestimmungen	3
3.1	Technische Qualitätsanforderungen	3
3.2	Anforderungen an die gesundheitliche und ökologische Unbedenklichkeit von Wandbekleidungen	3
3.2.1	Schwermetalle und andere ökotoxikologisch relevante Elemente	3
3.2.2	Stabilisatoren	3
3.2.3	Weichmacher	3
3.2.4	Vinylchlorid	3
3.2.5	Schaumbildner	4
3.2.6	Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	4
3.2.7	Formaldehyd	4
4	Prüfbestimmungen	5
4.1	Allgemein	5
4.2	Erstprüfung	5
4.3	Eigenüberwachung	5
4.4	Fremdüberwachung	5
4.5	Wiederholungsprüfung	5
5	Kennzeichnung	5
6	Änderungen	5

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Tapeten

1	Gütegrundlage	7
2	Verleihung	7
3	Benutzung	7
4	Überwachung	7
5	Ahndung von Verstößen	7
6	Beschwerde	8
7	Wiederverleihung	8
8	Änderungen	8
Muster 1	Verpflichtungsschein	9
Muster 2	Verleihungsurkunde	11
Die Institution RAL		U3

Güte- und Prüfbestimmungen für Tapeten

1 Allgemeines

Die Gütegemeinschaft Tapete e.V. hat Güte- und Prüfbestimmungen für Wandbekleidungen erarbeitet, die neben technischen Qualitätsanforderungen weitere darüber hinausgehende Anforderungen und Prüfungen hinsichtlich der gesundheitlichen und ökologischen Unbedenklichkeit von Wandbekleidungen beinhalten.

2 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung von Wandbekleidungen nach EN 233 (Fertige Papier-, Vinyl- und Kunststoffwandbekleidungen), EN 234 (Wandbekleidungen für nachträgliche Behandlung), EN 259 (hoch beanspruchbare Wandbekleidungen) und EN 266 (Textilwandbekleidungen).

3 Gütebestimmungen

3.1 Technische Qualitätsanforderungen

Die im Geltungsbereich aufgeführten EN-Normen beinhalten Anforderungen an die

- Mindestwasserbeständigkeit,
- Waschbarkeit,
- Farbbeständigkeit gegen Licht,
- Stoßwiderstand,
- Haftung der Garne,
- Kennzeichnung durch Symbole.

Diese qualitativen und technischen Anforderungen sind von gütegesicherten Tapeten einzuhalten.

Es entfallen für die Gütesicherung die in den Normen festgelegten Anforderungen an die Maße.

3.2 Anforderungen an die gesundheitliche und ökologische Unbedenklichkeit von Wandbekleidungen

Über die technischen Normen hinaus werden für Wandbekleidungen die nachstehenden Anforderungen festgelegt, die sicherstellen, dass von gütegesicherten Produkten keine gesundheitlichen und ökologischen Gefährdungen ausgehen können.

3.2.1 Schwermetalle und andere ökotoxikologisch relevante Elemente

Die Gütezeichenbenutzer verzichten auf den Einsatz von schwermetallhaltigen Pigmenten auf Basis der ökotoxikologisch relevanten Elemente Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI), Quecksilber und Selen.

Um sicherzustellen, dass von den genannten Elementen auch durch produktionsbedingte Verunreinigungen hinsichtlich des Gebrauchs und der Entsorgung keine Gefahren ausgehen, wird

der Gesamtgehalt dieser Elemente in Tapeten auf die Einhaltung folgender Grenzwerte untersucht:

Element	Grenzwert (mg/kg)
Arsen	≤ 3
Blei	≤ 20
Cadmium	≤ 3
Chrom (VI)	≤ 20
Quecksilber	≤ 2
Selen	≤ 10

Die Bestimmung der Elemente erfolgt über Atomemissionsspektroskopie (ICP-AES) oder äquivalente Verfahren (ICP-MS, AAS) nach mikrowelleninduziertem Druckaufschluss.

Die Methode ist detailliert beschrieben bei MEININGHAUS, R., SALTHAMMER, T. & BAHADIR, M. (1996): A new method for the simultaneous determination of heavy metals in wallcoverings. *Fresenius Journal of Analytical Chemistry*, 354: 27–31.

Aus Gründen der Praktikabilität erfolgt die Chrombestimmung im ersten Schritt als Gesamt-Chrom (Oxidationsstufen III–VI). Bei Gesamt-Chrom-Gehalten > 20 mg/kg wird zusätzlich eine Analyse auf säurelösliches Chrom (VI) nach EN 71, 1994, Sicherheit von Spielzeug, Teil 3: Migration bestimmter Elemente, durchgeführt.

Barium wird nur in Form der schwerlöslichen Verbindung Bariumsulfat als Füllstoff in Tapeten eingesetzt. Antimon bzw. Antimonverbindungen werden in Wandbekleidungen gemäß EN 233, EN 234 und EN 266 grundsätzlich nicht eingesetzt. Antimontrioxid findet nur in Wandbekleidungen für besonders hohe Beanspruchung gemäß EN 259 Verwendung als Hilfsmittel zur Flammenhemmung.

3.2.2 Stabilisatoren

Zur Herstellung von PVC-Tapeten sind Stabilisatoren erforderlich. Diese Stabilisatoren basieren auf metallorganischen Verbindungen, zum Beispiel des Calciums, des Zinks oder des Bariums.

Blei-, cadmium- und organozinnhaltige Stabilisatoren werden von den Gütezeichenbenutzern nicht eingesetzt.

Schriftliche Erklärungen der Hersteller sind zu überprüfen.

3.2.3 Weichmacher

Von den Gütezeichenbenutzern werden nur schwerflüchtige Weichmacher mit einem Dampfdruck < 10⁻² Pa bei 25 °C und einem Siedepunkt 300 °C bei 1013 mbar eingesetzt.

Schriftliche Erklärungen der Hersteller sind zu überprüfen.

3.2.4 Vinylchlorid

Die Verfahrensweise zur Bestimmung des VC entspricht weitgehend der für Lebensmittel und -verpackungen vorgeschriebenen Methode (Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 IMBG; 80-32-1 (EG): Untersuchung von Bedarfsgegenständen, Bestimmung des Gehaltes an Vinylchloridmonomer in Bedarfsgegenständen).

Jeweils 500 mg einer vorzerkleinerten Tapetenprobe wird in ein 10 ml-Headspace Gläschen eingewogen und nach Zu-

Güte- und Prüfbestimmungen

gabe von 2 ml Dimethylacetamid mittels Septum gasdicht verschlossen. Nach einer Temperierung auf 60 °C für 2 Stunden wird mittels Dampfrauminjektor eine Probe des im Gläschen befindlichen Gasraumes direkt in den Gaschromatographen injiziert.

Gaschromatographische Trennbedingungen:

Trennsäule	25 m × 0,32 mm PLOT- Kapillarsäule stationäre Phase Poraplot Q
Trägergas	Wasserstoff; Vordruck 2 bar, Split 50 ml/min
Säulentemperatur:	100 °C isotherm
Detektor:	Flammenionisationsdetektor (FID).

Nach dieser Methode darf Vinylchlorid nicht nachweisbar sein. Nachweisgrenze beträgt 1,5 mg/kg Tapete = 1,5 ppm oder niedriger (Ermittlung der Nachweisgrenze nach DIN 32645 in der jeweils gültigen Fassung).

3.2.5 Schaumbildner

Zur Aufschäumung von PVC-Tapeten werden chemische Treibmittel eingesetzt. Bei diesen Treibmitteln handelt es sich um Produkte, die sich bei erhöhter Temperatur zersetzen, wobei mindestens eines der Zersetzungsprodukte ein Gas ist (Stickstoff), das dann die Schaumstruktur bildet.

Die am häufigsten eingesetzten chemischen Treibmittel sind sogenannte Azo-Verbindungen, die beim Erhitzen oder erhöhter Temperatur Stickstoff abspalten.

Für die Aufschäumung von PVC-Plastisolen für den Bereich Schaum-Tapeten wird Azodicarbonamid eingesetzt. Diese Verbindung mit einer Zersetzungstemperatur an Luft von 205 °C bis 215 °C entspricht den Empfehlungen des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes für die Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittelrechts. In keinem Fall werden Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW's) eingesetzt.

Zum Aufschäumen von „Acryl-Tapeten“ werden Kunststoff-Pellets verwendet, die mit einem organischen Treibgas gefüllt sind. Sie dehnen sich durch Wärmeentwicklung aus, und erzeugen so den Schaumeffekt. Reste dieser gasförmigen Verbindungen verbleiben nach der Produktion im Schaum. Sie diffundieren nur sehr langsam aus dem Material in die Raumluft und sind bei Prüfkammerversuchen unter Wohnbedingungen nicht nachweisbar. In keinem Fall werden Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW's) eingesetzt

Schriftliche Erklärungen der Hersteller sind zu überprüfen.

3.2.6 Flüchtige organische Verbindungen (VOC's)

Flüchtige organische Verbindungen (so genannte **VOC = Volatile Organic Compounds**) sind Bestandteile der zur Produktion von Tapeten notwendigen organischen Betriebsmittel. Im Produkt verbleibende Restsubstanzen können unter Wohnbedingungen wieder in die Raumluft abgegeben werden. Zur Begrenzung der Emissionen verpflichten sich die in der Gütegemeinschaft Tapete e.V. zusammengeschlossenen Hersteller, die für das Gütezeichen angemeldeten Muster quantitativ und qualitativ auf VOC's testen zu lassen.

Da die VOC-Bestimmung experimentell aufwendig ist, gleichzeitig aber ein hoher Probendurchsatz gewährleistet sein muss, wurde aus Gründen der Praktikabilität nicht auf das Prüfkammerverfahren zurückgegriffen. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an das VDA-Verfahren Nummer 277 „Nicht metallische Werkstoffe der Kfz-Innenausstattung – Bestimmung der Emissionen organischer Verbindungen“. Das Emissionspotential wird angegeben als Kohlenstoffeinheiten der Summe aller Signale, die

die emittierten Einzelverbindungen nach gaschromatographischer Auftrennung und Detektion mit einem Flammenionisationsdetektor (FID) gegen die Referenzsubstanz Toluol liefern. Die Probenaufgabe erfolgt mittels statischer Dampfdruckanalyse nach Temperierung bei 100 °C. Die Methode ist ausführlich beschrieben bei MEININGHAUS, R., FUHRMANN, F. & SALTHAMMER, T. (1996): „A routine method for the determination of the TVOC content in wallcoverings using headspace gas chromatography“, Fresenius Journal of Analytical Chemistry, 356: 344–347. Die statische Dampfdruckanalyse ergibt keine direkte Korrelation zu Prüfkammeruntersuchungen. Es konnte aber durch eine Vielzahl von Parallelmessungen gezeigt werden, dass bei einem VOC-Wert von 100 µg/g eine Ausgleichskonzentration von 80 µg/m³ in einer 1 m³ Prüfkammer bei 23 °C, 45 % rel. Feuchte, einem Luftwechsel von 1 h⁻¹ und einer Beladung von 1 m²/m³ nicht überschritten wird. Nach heutigem Stand der Technik ist ein Kammerausgleichswert von 80 µg/m³ unter den genannten Bedingungen als sehr gering einzustufen.

Die Angaben erfolgen in µg/g Tapete. Aromatenhaltige und chlorierte Lösemittelkomponenten werden gesondert erfasst. Dabei darf der Gesamtanteil der aromatischen Kohlenwasserstoffe Toluol, Ethylbenzol und α -, m -, p -Xylol (TEX-1 Aromaten) max. 10 % des Grenzwertes der Gesamtemission betragen. Benzol und chlorierte Lösemittel dürfen unter den genannten Versuchsbedingungen nicht nachweisbar sein. Bei der Berechnung des VOC-Wertes finden die nach Abschnitt 3.2.5 zugelassenen Schaumbildner als so genannte VOC's (Very Volatile Organic Compounds) keine Berücksichtigung, da unter den genannten Versuchsbedingungen eine überproportional verstärkte Freisetzung dieser Substanzen stattfindet, was zu unrealistischen und nicht reproduzierbaren VOC-Werten führt.

Die folgenden Grenzwerte müssen insgesamt eingehalten werden

Substanz	Gehalt (µg/g)
VOC*)	100
TEX-Aromaten	10

*) ohne nach Abschnitt 3.2.5 zugelassene Schaumbildner

3.2.7 Formaldehyd

Formaldehyd ist ein in der Natur vorkommender und seit der Jahrhundertwende auch synthetisch hergestellter Stoff. Er ist ein farbloses, stark riechendes Gas, reagiert leicht mit anderen Stoffen und zersetzt sich unter Einwirkung ultravioletter Strahlung schnell.

Der gemeinsame Bericht des seinerzeitigen Bundesgesundheitsamtes, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und des Umweltbundesamtes vom 9. Oktober 1984 legt den Richtwert für Innenräume auf 0,1 ppm fest.

Für Tapeten der Gütezeichenbenutzer wird ein Wert von $\leq 0,033$ ppm festgesetzt.

Die Prüfung erfolgt nach der WKI-Flaschenmethode. Dabei werden jeweils 50 Abschnitte mit den Maßen 5 cm × 3 cm in gasdicht verschlossenen 1 000 ml-PE-Weithalsflaschen über 50 ml frischem destilliertem Wasser bei 40 °C (modifizierte WKI-Flaschenmethode) gelagert.

Um adsorptiv gebundenen Formaldehyd, der auf die Ausgleichskonzentration nach einiger Prüfdauer keinen Einfluss mehr hat, auszuschalten, wird nach der ersten 24-Stunden-Lagerung frisches Wasser in die Flaschen gefüllt und wiederum 24 Stunden gelagert. Danach wird der Formaldehydgehalt des Wassers bestimmt. Nach dieser Prüfung entspricht ein Formaldehydanteil von 8 mg/100 g atro Tapeten einem Prüfkammer-

ausgleichswert von 0,05 ppm. [SALTHAMMER, T., SCHRIEVER, E. & MARUTZKY, R. (1993): Emission from wallcoverings: Test procedures and preliminary results. – Toxicological and Environmental Chemistry. 40: 121–131].

4 Prüfbestimmungen

4.1 Allgemein

Die Prüfbestimmungen unterteilen sich in Erstprüfung, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und Wiederholungsprüfung.

Die Grundlage für die Prüfungen und Überwachungen bilden die Gütebestimmungen dieser Gütesicherung.

4.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens. Der Erstprüfung muss sich jeder unterziehen, der einen Antrag auf Verleihung des Gütezeichens gestellt hat. Der Güteausschuss veranlasst die Erstprüfung. Er beauftragt damit neutrale Überwachungsinstanzen.

Die Erstprüfung umfasst den Nachweis der Güte- und Prüfbestimmungen nach den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.7.

Bei der Erstprüfung hat der Antragsteller die Voraussetzungen für eine zuverlässige Eigenüberwachung nachzuweisen.

Von der Erstprüfung wird vom Prüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft Tapete e.V. erhalten jeweils eine Ausfertigung.

4.3 Eigenüberwachung

Jeder Tapetenhersteller hat die zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen notwendigen Eigenüberwachungen durchzuführen. Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen anzufertigen. Diese sind 5 Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

4.4 Fremdüberwachung

Für die Durchführung der Fremdüberwachung beauftragt der Güteausschuss eine neutrale Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt und umfasst die Überprüfung der Aufzeichnungen der Eigenüberwachungen und die Überprüfung der Einhaltung der Gütebestimmungen dieser Gütesicherung. Die Fremdüberwachung umfasst die Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.7.

Der Prüfbeauftragte erstellt für jede Fremdüberwachung einen Prüfbericht. Je eine Ausfertigung erhalten der Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss.

4.5 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen der Fremdüberwachung ist eine Wiederholungsprüfung durchzuführen. Wird diese Wiederholungsprüfung auch nicht bestanden, gilt die Fremdüberwachung insgesamt als nicht bestanden.

Den Umfang und die Art der Wiederholungsprüfung legt der Güteausschuss fest.

Die Gütegemeinschaft kann weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergreifen.

5 Kennzeichnung

Eine Tapete, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entspricht, kann mit nachfolgend abgebildetem Gütezeichen gekennzeichnet werden sobald dem Hersteller von der Gütegemeinschaft das Recht zur Führung des Gütezeichens eingeräumt worden ist:



Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Tapeten.

6 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Gütezeichenbenutzer nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Tapeten

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Tapeten.

Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Tapete e.V. verleiht an Unternehmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Tapete e.V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Erzeugnisse des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen. In Werbeunterlagen und Kennzeichnungsmittel der Gütezeichenbenutzer kann das Gütezeichen auch in einer s/w-Version verwendet werden.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte könne jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Erzeugnisse überprüfen und einsehen. Prüfer können das Unternehmen während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein Erzeugnis beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 500,-,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 500,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Tapete e.V. zu zahlen.

Güte- und Prüfbestimmungen

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid

zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinsatzung der Gütegemeinschaft Tapete e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL).

Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*